

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken



Für den Abonnementvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 1 Leistungen von Sky

**1.1** Sky stellt dem Abonnenten im Rahmen der Verpflichtung dieses Abonnementvertrages sein Sendesignal zur Verfügung (Programmangebot).

**1.2** Ist die Option „Sportsbar in der Klinik“ bzw. „Sportsbar im Hotel“ vereinbart, stellt Sky dem Abonnenten für die öffentliche Ausstrahlung im Rahmen der Verpflichtung dieses Abonnementvertrages im Rahmen des Programmangebotes ausgewählte Sportprogramme zur Verfügung. Welche Sportereignisse von Sky übertragen werden richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten.

**1.3** Dem Programmangebot ist es immanent, dass Programminhalte durch Sky laufend aktualisiert und ausgetauscht werden.

**1.4** Sky kann das Programmangebot ändern, solange das Programmangebot sowohl nach Art wie nach Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und wenn die Änderung aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist. Das Recht zur Ausstrahlung bezieht sich nur auf den vertraglich vereinbarten Klinikbetrieb bzw. Hotelbetrieb (im Folgenden jeweils: „Betriebsstätte“). Das übrige Programmangebot von Sky sowie solche Sportereignisse, für die Sky keine Rechte zur öffentlichen Übertragung besitzt, sind nicht Gegenstand dieses Abonnementvertrages.

**1.5** Dem Abonnenten ist es nicht gestattet, Rundfunk- oder Telemedienanbietern oder Medienplattformbetreibern (Anbietern) ohne Zustimmung von Sky eine mittelbare Verwertung der von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter für die Erstellung eines Rundfunk- oder Telemedienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkung aus dieser Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses Verbrauchern zur Verfügung stellt.

**1.6** Ist die Option „Blue Movie“ vertraglich vereinbart, ist der Abonnent berechtigt, den von Sky angebotenen Telemediendienst Blue Movie in dem von Sky zur Verfügung gestellten Umfang im Hotel volljährigen Gästen anzubieten. Hierbei hat der Abonnent in jedem Fall die Einhaltung der Vorgaben zum Jugendschutz und zur Nutzung und Freischaltung des Telemediendienstes Blue Movie gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherzustellen. Der Abonnent verpflichtet sich insbesondere, die jeweilig im Rahmen von Blue Movie abrufbaren Programme nur nach erfolgter Bestellung durch den Hotelgast freizuschalten. Stellt Sky den Vertrieb des Telemediendienstes Blue Movie in Hotels ein, enden alle Rechtsansprüche des Abonnenten auf die Bereitstellung des Telemediendienstes Blue Movie in der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte.

**1.7** Die Verbreitung des Sendesignals in Betriebsstätten mit Wettmöglichkeit, ohne entsprechenden Lizenzvertrag für Wettbüros ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn die Betriebsstätte organisatorisch mit einer Wettannahme- oder Vermittlungsstelle oder einem Wettbüro verbunden ist (z.B. durch eine gemeinsame Konzession, geteilte Räumlichkeiten oder gemeinsame Zugänge).

**1.8** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den jeweiligen Hotel- oder Klinikzimmern vorgesehen sind, öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen sowie im Lobby- und Gastronomiebereich vorzuführen. Eine öffentliche Vorführung/Zugänglichmachung ist jede Zugänglichmachung des Programmangebots oder eines Teils des Programmangebots für eine Mehrzahl von Personen, mit denen der Kunde nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Kunde Dritten eine solche öffentliche Vorführung/Zugänglichmachung dadurch ermöglicht, dass er Ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent Programme ohne Berechtigung zur öffentlichen Vorführung/Zugänglichmachung nutzt, ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in dem vom Abonnenten zu zahlenden doppelten jährlichen Abonnementbeitrag für die jeweilige Betriebsstätte mindestens jedoch 500 Euro. Im Falle mehrerer Verstöße kann die Vertragsstrafe nur zweimal innerhalb eines Vertragsjahres geltend gemacht werden. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten. Wird ein Verstoß im Sinne von dieser Ziffer 1.8 festgestellt, kann Sky dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

**1.9** Der Abonnent darf für die öffentliche Ausstrahlung keine Eintrittsgelder verlangen. Veranstaltungen in Objekten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 behördlich zugelassenen Teilnehmern sowie Vorführungen in Kinosälen sind rechtzeitig bei Sky gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sky.

**1.10** Sky hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote eine zugelassene und kompatible Vorrichtung zum Entschlüsseln des Programmsignals wie bspw. einen Receiver, ein CI+ oder NDS-CA-Modul (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver werden von Sky bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receiver zur Verfügung gestellt.

**1.11** Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) sowie die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist.

## 1.12 Änderung des Verschlüsselungssystems während der Vertragslaufzeit

**1.12.1** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**1.12.2** Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die Leih-Receiver auszutauschen.

**1.13** Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote und Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver während der Laufzeit des Abonnementvertrages kostenlos beseitigt werden. Dies gilt nicht, wenn Störungen und Schäden auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung bei der auf dem Abonnementvertrag angegebenen Hotline vom Abonnenten zu melden.

**1.14** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**1.15** Sky kann dem Abonnenten zu dessen Werbezwecken einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht im alleinigen Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Laufzeit des Abonnementes überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen.

**1.16** Sky behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

## 2 Pflichten, Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

**2.1** Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann und die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, Kopfstelle, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

**2.2** Der Abonnent darf das Sendesignal nur in der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte und/oder in den vertraglich vereinbarten Zimmern nutzen. Jede Nutzung an einem anderen Standort ist nicht lizenziert und berechtigt Sky, vom Abonnenten für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße insgesamt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages des für den Vertrag des Abonnenten pro Vertragsjahr anfallenden Abonnementbeitrages zu erheben. Erfasst ist auch der Fall, dass der Abonnent Dritten dies dadurch ermöglicht, dass er Ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Wird eine Vorführung im Sinne dieser Ziffer 2.2 festgestellt, kann Sky dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

**2.3** Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementbeiträge erforderlichen Daten einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächlichen Daten der Betriebsstätte durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung nicht nach, kann Sky die Daten durch einen von ihr zu benennenden Dritten schätzen lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Daten nicht richtig angegeben worden sind, behält sich Sky vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächlichen Daten nachzuweisen.

**2.4** Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt und eine Verlegung der Betriebsstätte sind Sky vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Solche Änderungen und/oder Verlegungen der Betriebsstätte bedürfen in Bezug auf den bestehenden Abonnementvertrag grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky. Sky behält sich dabei vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen bzw. bei nachträglicher oder ausbleibender Mitteilung der Änderung und/oder Verlegung der Betriebsstätte eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

**2.5** Nach fachgerechter und gemäß den Vorgaben entsprechender Installation des Leih-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Leih-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Receiver auftreten können.

**2.6** Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Receiver keine anderen Leih-Receiver nutzen. Dies gilt auch für Receiver und/oder Smartcards, die dem Abonnenten oder einem Dritten im Rahmen eines Vertrages für die private Nutzung zur Verfügung gestellt wur-

den. Nutzt er einen solchen Receiver oder eine solche Smartcard dennoch, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten jährlichen Abonnementbeitrages zu zahlen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

**2.7** Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten.

**2.8** Erhält der Abonnent leihweise NDS-CA-Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteilereinheit (Kopfstation) in dem im Abonnementvertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahlsicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

**2.9** Sky ist berechtigt den Umgang mit den NDS-CA-Modulen als Leih-Receiver beim Abonnenten zu überprüfen und Sky ist zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

**2.10** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**2.11** Leih-Receiver und Smartcard bleiben im Eigentum von Sky oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Abonnent nach Beendigung des Abonnementvertrages verpflichtet, die von Sky zur Verfügung gestellte Smartcard, den Leih-Receiver und den Leuchtkasten auf eigene Kosten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Deutschland, 22033 Hamburg zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky entsprechend Schadenersatz zu leisten.

**2.12** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte von Sky sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) nicht geeignet. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und durch gesetzestypische Maßnahmen (bspw. durch technische Maßnahmen wie PIN-Code-Systeme, Blackout-Verfahren, Sender-/Programmsperrung) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen etwaige PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzvorsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden bzw. dürfen jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

**2.13** Der Abonnent hat sicherzustellen, dass sämtliche Inhalte des Telemediendienstes Blue Movie nur von Erwachsenen gesehen werden können. Die Freischaltung von Programmen Blue Movie darf in den einzelnen Hotelzimmern nur nach erfolgter positiver Volljährigkeitsprüfung aller für das Zimmer gebuchten Hotelgäste und nach erfolgter Bestellung durch den Hotelgast erfolgen. Die Volljährigkeitsprüfung hat durch Überprüfung des Personalausweises, Reisepasses oder gleich geeigneter Mittel zu erfolgen.

**2.14** Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu den Inhalten des Telemediendienstes Blue Movie haben oder hatten, kann Sky den Abonnenten von der Nutzung des Telemediendienstes Blue Movie sofort ausschließen. Erbringt der Abonnent den Nachweis, dass keine Jugendlichen unter 18 Jahren über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu den Inhalten haben oder hatten, hebt Sky den Ausschluss des Abonnenten wieder auf.

Sky weist vorsorglich darauf hin, dass die Verbreitung und das Zugänglichmachen von Blue Movie Inhalten an Minderjährige strafbar ist und sich derjenige, der Jugendlichen Zugang zu Inhalten von Blue Movie verschafft, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

**2.15** Unabhängig von der Regelung in Ziffer 2.14 hat Sky insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages, soweit der Abonnent gegen die Regelungen in den Ziffern 2.12 und/oder 2.13 verstößt.

**2.16** Der Abonnent unterstützt Sky dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird.

**2.17** Sky behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz vor.

### 3 Vergütung

**3.1** Die jeweils vereinbarten Abonnementbeiträge zahlt der Abonnent nach den im Abonnementvertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Ein gegebenenfalls vereinbarter vergütungsfreier Zeitraum ist immer für den Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt. Die Aktivierungsgebühr ist immer bei Vertragsschluss fällig. Dies gilt auch, falls sich nach Vertragsschluss direkt eine Stilllegung anfügt.

**3.2** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge, erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky den Abonnenten bei einmaligen bzw. wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Abbuchung bzw. vor der ersten Abbuchung darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann Sky vom Abonnenten Schadenersatz verlangen.

**3.3** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Dem Zahlungsverzug steht ein Zurückbuchen der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Abonnementvertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

**3.4** Sky hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Abmahnung des Abonnenten vor. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges,

ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

**3.5** Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard und/oder des Leih-Receiver vor Ablauf des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge. Auch bei einer unberechtigten Weigerung der Annahme der Smartcard und/oder des Leih-Receiver beginnt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge mit der Aktivierung der Smartcard.

**3.6** Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten (Vertragsübernahme) informiert Sky den Abonnenten rechtzeitig. Der Abonnent ist in diesem Fall berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

**3.7** Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich oder einzeln versandt werden. Die Kosten dafür betragen 2,50 EUR zzgl. MwSt. pro versandter Rechnung.

### 4 Preisanpassung

**4.1** Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlicenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

**4.2** Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Abonnenten über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Abonnenten im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

**4.3** Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Abonnent berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Abonnent nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

**4.4** Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringerung“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringerung zu entsprechen.

**4.5** Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.4 ist Sky für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

### 5 Leistungsstörungen/Haftung

**5.1** Sky ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrages durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zu ihrer Behebung.

**5.2** Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky überlassenen Receivers entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

**5.3** Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver oder des überlassenen Leuchtkastens, hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten. Empfangsstörungen sind vom Abonnenten anzuzeigen, wenn diese länger als drei Tage andauern.

## 6 Datenschutz

**6.1** Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co.KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der von Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten. Sky hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter der oben genannten Adresse oder unter [datschutz@sky.de](mailto:datschutz@sky.de) erreichbar ist.

**6.2** Die vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach HGB und AO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

**6.3** Sky übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Zweck der Beitreibung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer etwaigen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwältin oder Inkassobüro (derzeit die infoscore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Ver).  
**6.4** Damit der Abonnent das Sky Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Produkte erwerben kann, nutzt Sky Adressdaten, die Sky im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete und/oder Kanäle), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Als Kunde von Sky wird Sky den Abonnenten außerdem gelegentlich auch per elektronischer Post (E-Mail, SMS) über ähnliche Sky Angebote aus dem Bereich Pay-TV informieren, die für den Abonnenten ebenfalls interessant sein könnten (Art. 6 I f DS-GVO). Diese Informationen erhält der Abonnent aufgrund gesetzlicher Erlaubnis in § 7 Abs. 3 UWG. Sky nutzt zu diesem Zweck die E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer, die der Abonnent im Rahmen des Abonnements angegeben hat.

**Der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Abonnent jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder unter [b2b@sky.de](mailto:b2b@sky.de), ohne dass hierbei andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.**

**6.5** Die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihr bei Sky gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Die betroffene Person hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DS-GVO) sowie das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO). Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen von Sky oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann die betroffene Person jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 21 DS-GVO). Entsprechende Anfragen kann die betroffene Person an die oben genannte Adresse oder an [datschutz@sky.de](mailto:datschutz@sky.de) richten. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

**6.6** Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter <http://business.sky.de/>.

## 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

**7.1** Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Die Vertragslaufzeit beginnt auch dann mit Freischaltung der Smartcard, wenn der Abonnent seiner Verpflichtung bezüglich der Installation der für den Sendesignalempfang notwendigen technischen Vorrichtungen und der Überprüfung der dafür relevanten Daten nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist und er aufgrund dessen die Leistungen von Sky nicht empfangen konnte. Die bezahlpflichtige Mindestvertragslaufzeit umfasst den auf den ggf. gewährten Installationsmonat ggf. folgenden anteiligen Monat (falls gegeben) sowie die folgenden vollen 36 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt erst mit Ablauf der gegebenenfalls gewährten Freimonate.

**7.2** Der Abonnementvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 2 Monaten vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei Sky.

**7.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sky hat insbesondere nach § 314 BGB das Recht, den Abonnementvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Als wichtige Gründe gelten darüber hinaus die Weitergabe von Leih-Receiver oder Smartcard an Dritte, Eingriffe in die Soft- oder Hardware des Leih-Receiver oder die Verletzung der Lizenzbeschränkungen in Punkt 1.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**7.4** Sind im Abonnementvertrag die Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaft GEMA für die öffentliche Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der „Sportsbar in der Klinik“ bzw. „Sportsbar im Hotel“ mit dem Abonnementbeitrag bis auf Weiteres abgegolten, so steht Sky, falls die Rahmenvereinbarung zwischen Sky und der GEMA wegfallen sollte, ab diesem Zeitpunkt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 8 Stilllegung des Abonnementvertrages

Ist im Abonnementvertrag eine Beschränkung der Ausstrahlung auf bestimmte Monate vereinbart (Saisonvertrag), gilt Folgendes:

**8.1** Es steht dem Abonnent bei Vertragsschluss frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten (Betriebsstätte für den Publikumsverkehr geschlossen), bis zu höchstens sechs zusammenhängenden Monaten pro Kalenderjahr stilllegen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Vertragslaufzeit um die jeweiligen Stilllegungszeiten entsprechend verlängert.

**8.2** Mögliche Stilllegungszeiten sind Sky bei Vertragsschluss, in dem dafür vorgesehenen Vertragsformular, anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfallen die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrags sowie das Recht zum Empfang des Sendesignals.

**8.3** Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent Stilllegungszeiten bzw. längere Stilllegungszeiten an als tatsächlich gegeben, kann Sky den Abonnementbeitrag für die zu Unrecht gewährte Stilllegungszeit nachträglich geltend machen. Sky kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhafte Verstoß gegen vorliegende Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrages für die Dauer der zu Unrecht gewährten Stilllegungszeit verlangen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten.

## 9 Schlussvereinbarung

**9.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

**9.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Abonnementvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (keine Emails). Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**9.3** Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Ankündigungsfrist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

**9.4** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.